



WISSEN,  
DAS ANKOMMT.

## Leseprobe zum Download



Liebe Besucherinnen und Besucher unserer Homepage,

tagtäglich müssen Sie wichtige Entscheidungen treffen, Mitarbeiter führen oder sich technischen Herausforderungen stellen. Dazu brauchen Sie verlässliche Informationen, direkt einsetzbare Arbeitshilfen und Tipps aus der Praxis.

Es ist unser Ziel, Ihnen genau das zu liefern. Dafür steht seit mehr als 30 Jahren die FORUM VERLAG HERKERT GMBH.

Zusammen mit Fachexperten und Praktikern entwickeln wir unser Portfolio ständig weiter, basierend auf Ihren speziellen Bedürfnissen.

Überzeugen Sie sich selbst von der Aktualität und vom hohen Praxisnutzen unseres Angebots.

Falls Sie noch nähere Informationen wünschen oder gleich über die Homepage bestellen möchten, klicken Sie einfach auf den Button „In den Warenkorb“ oder wenden sich bitte direkt an:

**FORUM VERLAG HERKERT GMBH**

**Mandichostr. 18**

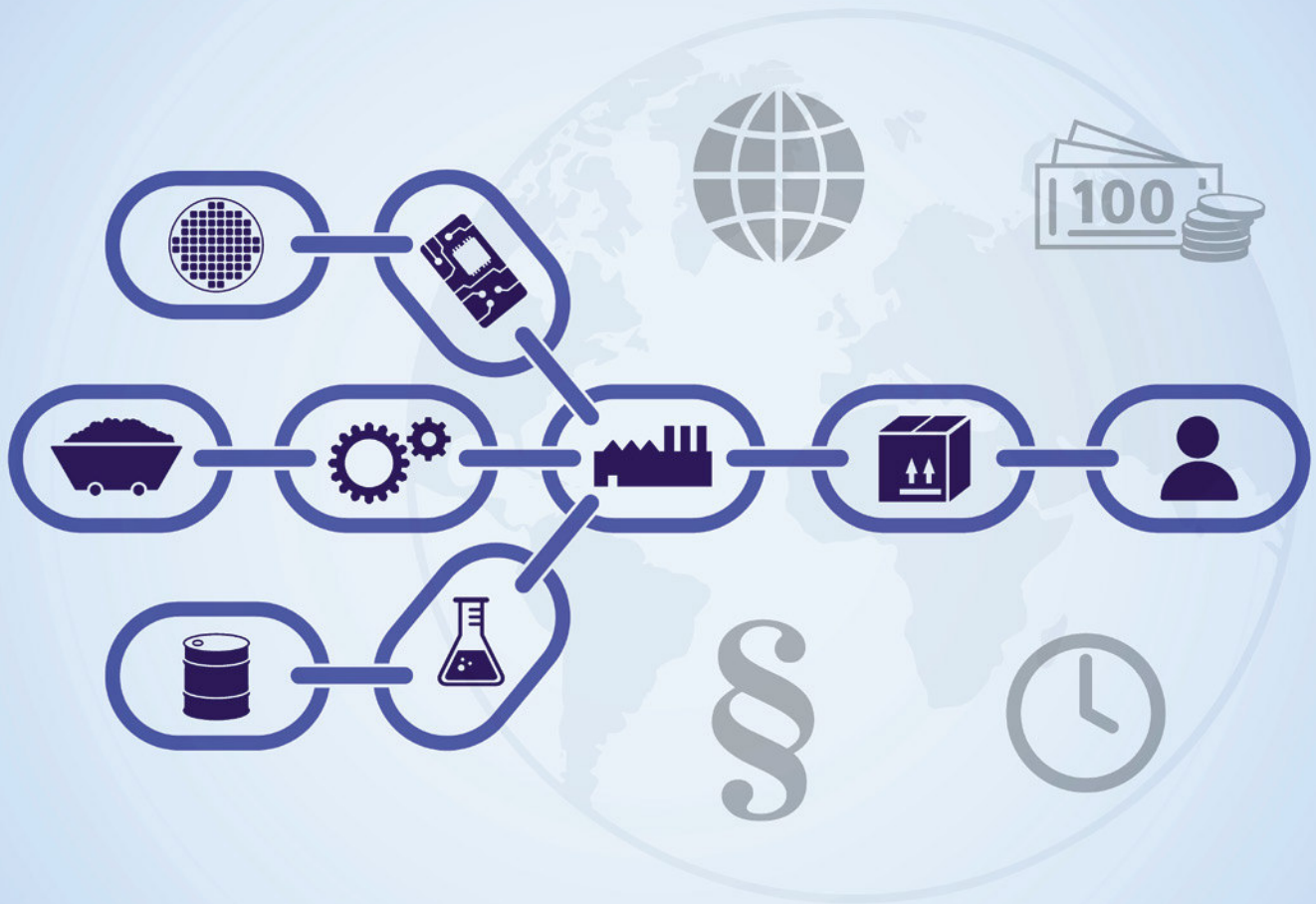
**86504 Merching**

Telefon: 08233 / 381-123

Telefax: 08233 / 381-222

**E-Mail: [service@forum-verlag.com](mailto:service@forum-verlag.com)**

**[www.forum-verlag.com](http://www.forum-verlag.com)**



# Eben kurz die Welt retten? Das LkSG

## „Smarte“ Herangehensweise für KMU

Seit dem 01.01.2023 ist es scharf geschaltet und bei den Unternehmen angekommen: das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG) oder in seiner vollen sprachlichen Pracht das „Gesetz über die unternehmerischen Sorgfaltspflichten zur Vermeidung von Menschenrechtsverletzungen in Lieferketten“. Wie sollte man als Unternehmen angemessen reagieren? Wie kann der zusätzliche Aufwand in Grenzen gehalten werden? Und wie können diese Herausforderungen auch Chancen bieten?

Es geschah einmal vor nicht allzu langer Zeit, da trafen sich im Jahre 2011 die Mitglieder des UN-Menschenrechtsrats und verabschiedeten nach langen und zähen Verhandlungen die „UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte“. Diese Prinzipien, genauer gesagt sind es 31, stellen ein globales Instrument dar, um Menschenrechtsverletzungen im Zusammenhang mit wirtschaftlichem Handeln möglichst zu verhindern bzw. einzuschränken.

Nach einigen weiteren Jahren geriet dieses hehre Instrument in den Fokus der deutschen Politik. Im Jahre 2016 wurde deshalb seitens der damaligen Bundesregierung ein „Nationaler Aktionsplan Wirtschaft und Menschenrechte“ (kurz NAP) verabschiedet, um gemeinsam mit Unternehmen die Welt sozialer und gerechter zu machen. Damit war der Grundstein für das LkSG gelegt, und die Entwicklung konnte Fahrt aufnehmen.

Im Jahre 2021 war es dann so weit. Am 22.07.2021 wurde das LkSG im Bundesgesetzblatt verkündet, und am 01.01.2023 trat es nun in Kraft. Das LkSG betrifft in Deutschland ansässige Unternehmen und Unternehmen mit einer Zweigniederlassung gem. § 13d HGB (Handelsgesetzbuch) mit mindestens mehr als 3.000 regelmäßig beschäftigten Mitarbeitenden (MA). Damit sind 2023 vorwiegend große Konzerne und Kapitalgesellschaften direkt in der Pflicht, kleine und mittlere Un-

ternehmen (KMU) sind i. d. R. nur indirekt betroffen.

Ab dem 01.01.2024 gilt das LkSG dann schon für Unternehmen mit mehr als 1.000 regelmäßig beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern. Das bedeutet, dass spätestens 2024 auch KMU direkt betroffen sein werden. Der Gesetzgeber beschließt im LkSG, welche Sorgfaltspflichten die betroffenen Unternehmen zu erfüllen haben und konkretisiert eine Reihe von Regeln, die bisher in dieser Deutlichkeit nur in Compliance-Management-Systemen anzutreffen waren. Darüber hinaus formuliert das Gesetz behördliche Durchsetzungsmechanismen und benennt das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) als zuständige Behörde für die Kontrolle und Durchsetzung der Einhaltung der Sorgfaltspflichten.

Zu beachten ist, dass das LkSG nur in Deutschland gilt. Führt das eventuell zu Wettbewerbsnachteilen? Derartige Befürchtungen sind durchaus ernst zu nehmen, sodass die Dringlichkeit einer einheitlichen EU-Regelung zunimmt (dazu später mehr).

## Wer, wie, was, ...

Nun wird es konkret, und wir schauen uns an, welche Sorgfaltspflichten die direkt betroffenen Unternehmen zu erfüllen haben. Das, was jetzt folgt, ist durchaus bemerkenswert, da der Gesetzgeber hier zum ersten Mal sehr konkrete Vorgaben für die Compliance-Landschaft macht.

Es tauchen die wesentlichen Bausteine eines allgemeinen Compliance-Management-Systems (CMS) auf, nur bezogen auf den rechtlichen Rahmen des LkSG. Doch was bedeutet das für die direkt vom LkSG betroffenen Unternehmen? Falls bereits ein CMS im Unternehmen implementiert ist, kann man dieses an die neuen Anforderungen des LkSG anpassen. Alle organisatorischen und technischen Prozesse des CMS, insbesondere die vorhandenen IT-Prozesse, können genutzt werden, um den Pflichten des LkSG zu genügen. Und nun zu den geforderten Maßnahmen.

## „Ab dem 01.01.2024 gilt das LkSG für Unternehmen mit mehr als 1.000 regelmäßig Beschäftigten. Das bedeutet, dass spätestens 2024 auch KMU direkt betroffen sein werden.“

### Die Einrichtung eines Risikomanagements

Die Unternehmen sind aufgefordert, ein angemessenes und wirksames Risikomanagement einzurichten. Dieses bezieht sich auf alle Schritte, die zur Produktherstellung oder Dienstleistungserbringung notwendig sind. Dazu müssen die Teile ihrer Produktions- und Lieferkette identifizieren werden, die besonders hohe menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken bergen. Das gilt natürlich für den eigenen Geschäftsbetrieb, aber auch für die unmittelbaren Zulieferer (Vertragspartner) und mittelbare Zulieferer.

### Die Festlegung einer betriebsinternen Zuständigkeit

Die Unternehmen müssen eine Verantwortlichkeit innerhalb ihrer Organisation festlegen. Dies kann z. B. durch die Benennung eines Menschenrechtsbeauftragten oder eines Compliance-Beauftragten erfolgen. Oft ist eine entsprechende Compliance-Funktion bereits vorhanden, sodass hier nur der Aufgabenbereich erweitert werden muss.

### Die Durchführung regelmäßiger Risikoanalysen

Die Unternehmen sind im Rahmen ihres Risikomanagements verpflichtet, regelmäßig (mindestens einmal jährlich) Risikoanalysen durchzuführen. Identifizierte Risiken sind zu bewerten und zu priorisieren.

### Die Abgabe einer Grundsatzerklärung

Die Unternehmen müssen eine Grundsatzerklärung über die eigene Menschenrechtsstrategie abgeben. In dieser Erklärung müssen die für das Unternehmen im Rahmen der Risikoanalyse festgestellten Risiken benannt und daraus abgeleitete Maßnahmen beschrieben werden. Entscheidend ist hierbei, wie grundsätzlich im Compliance-Management, die unbedingte Rückendeckung durch die Geschäftsleitung (*tone from the top*).

### Die Verankerung von Präventionsmaßnahmen

Werden Risiken identifiziert, gilt es, auf Basis der Analyse geeignete präventive Maßnahmen umzusetzen. Beispielswei-



Die Unternehmen sind im Rahmen ihres Risikomanagements verpflichtet, regelmäßige (mindestens einmal jährlich) Risikoanalysen durchzuführen.



se von Nachweisen des Lieferanten über durchgeführte Schulungen, die Änderungen von Vertragsregeln oder die regelmäßige Überprüfung von bestehenden und künftigen Lieferanten. Interne Schulungen der relevanten Bereiche sind obligatorisch. Eventuell sollten auch Einkaufsprozesse risikobasiert angepasst werden.

**Das Ergreifen von Abhilfemaßnahmen**

Wird eine Menschenrechtsverletzung erkannt, müssen angemessene Maßnahmen zur Beendigung oder Minimierung getroffen werden. Im Extremfall, bei schwerwiegenden Verletzungen, sollte der Abbruch der Geschäftsbeziehungen erwogen werden.

**Die Einrichtung eines Beschwerdeverfahrens**

Die Unternehmen müssen ein Beschwerdeverfahren einrichten. Dies kann unternehmensintern z.B. durch einen Ombudsmann oder durch die Teilnahme an einem externen Beschwerdeverfahren sichergestellt werden.

**Die Dokumentation und die Berichterstattung**

Die Erfüllung der Sorgfaltspflichten ist unternehmensintern fortlaufend zu dokumentieren. Dabei gilt eine Aufbewahrungspflicht von sieben Jahren. Zusätzlich sollte dieser Sorgfaltspflichtenbericht auf der Internetseite des Unternehmens veröffentlicht werden. Darüber hinaus muss

**„Wichtig für das Verständnis und die Einordnung dieser Sorgfaltspflichten ist, dass es sich um sog. Bemühenspflichten und nicht um Erfolgspflichten handelt. Das heißt, der Gesetzgeber erwartet von den Unternehmen keine Garantien.“**

dieser Bericht jährlich an das BAFA übermittelt werden.

Wichtig für das Verständnis und die Einordnung dieser Sorgfaltspflichten ist, dass es sich um sog. Bemühenspflichten handelt. Es sind keine Erfolgspflichten. Das heißt, der Gesetzgeber erwartet von den Unternehmen keine Garantie, dass Menschenrechtsverstöße in jedem Fall verhindert werden. Die Unternehmen müssen aber nachweisen können, dass sie alles dafür getan haben, um menschen- und umweltrechtsbezogene Risiken in der Lieferkette zu identifizieren und Verletzungen möglichst zu verhindern.

**Was hat unsere Firma damit zu tun?**

Bisher haben wir uns mit den Pflichten von direkt vom LkSG betroffenen Unternehmen beschäftigt. Doch was ist mit den Unternehmen mit weniger als 3.000 MA bzw. 1.000 MA (ab 2024)? Können sie sich

entspannt zurücklegen? Theoretisch ist das natürlich aufgrund der gesetzlichen Rahmenbedingungen möglich. Doch ergibt das wirklich Sinn oder verpassen sie eventuell Chancen? Die Antwort ist aus meiner Sicht eindeutig.

Sich nicht mit dem LkSG zu beschäftigen ist nicht nur nicht zielführend, sondern möglicherweise fahrlässig. Es stellt sich eine wesentliche Frage: Wie können Sie Ihre Kunden unterstützen, insbesondere die Kunden, die direkt dem LkSG unterliegen?

Um diesen Ansatz aufzunehmen, schlage ich folgendes Programm vor: Nehmen Sie die Perspektive Ihres Kunden ein und stellen sich vor, Sie müssten die oben besprochenen Sorgfaltspflichten erfüllen. Antizipieren Sie dann, was daraus für Ihr Unternehmen als Zulieferer folgen würde. Bereiten Sie entsprechende präventive Maßnahmen vor und gehen Sie danach proaktiv auf Ihre Kunden zu. Dieses Vorgehen bedeutet nicht, alle Anforderungen des LkSG zu erfüllen, sondern nur die, die Ihr Kunde zukünftig von Ihnen erwarten wird.

**Jetzt gehts ans Eingemachte**

Im Folgenden schauen wir uns das gerade Empfohlene etwas genauer an. Der erste Schritt ist eine genaue Analyse Ihrer Kundenstruktur, d. h., welche Kunden unterliegen dem LkSG, wo liegt ihr Hauptsitz und wie hoch ist deren Anteil am Umsatz. Der letzte Punkt ist bei eventuellen Konflikten von Bedeutung. Wenn Kunden z. B. Maßnahmen von Ihnen fordern, die Sie nicht erfüllen wollen oder können, wie z. B. unangekündigte Audits.

Hat der Kunde einen hohen Anteil am Umsatz, ist Ihr Spielraum bei Verhandlungen



Ermitteln Sie Ihre direkten Zulieferer, die aus Sicht des LkSG risikorelevant sein könnten, und führen Sie entsprechende Risikoanalysen durch.

natürlich geringer, als wenn der Kunde kaum zum Umsatz beiträgt. Erstellen Sie eine Grundsatzerklärung bzw. einen *Code of Conduct* entsprechend den Pflichten aus dem LkSG. Falls Sie bereits Compliance-Grundsätze veröffentlicht haben, ergänzen Sie diese entsprechend. Kommunizieren Sie die Grundsatzerklärung in Ihrer Organisation und führen Sie interne Schulungen in den relevanten Abteilungen durch. Eine Veröffentlichung auf der Homepage des Unternehmens ist ebenfalls sinnvoll.

Ermitteln Sie Ihre direkten Zulieferer, die aus Sicht des LkSG risikorelevant sein könnten, und führen Sie entsprechende Risikoanalysen durch. Dies gilt insbesondere bei Zulieferern aus Entwicklungs- und Schwellenländern. Hilfreich kann hierbei der sog. Korruptionswahrnehmungsindex (*Corruption Perceptions Index, CPI*) sein. Dieser Index wird von *Transparency International* ermittelt. Er fasst 13 Einzelindices von 12 unabhängigen Institutionen zusammen und wird jährlich veröffentlicht.

Fordern Sie diese Zulieferer auf, die Grundsatzerklärung Ihres Unternehmens zu übernehmen, und verankern Sie diese Selbstverpflichtung in den jeweiligen Verträgen. Dokumentieren Sie all diese Maßnahmen und informieren Sie regelmäßig (mindestens monatlich) Ihre Geschäftsleitung. Wiederholen Sie dieses Programm regelmäßig (mindestens jährlich).

Dann sollten Sie außerdem auch proaktiv auf Ihre betroffenen Kunden zugehen. Informieren Sie diese über Ihr LkSG-Programm mit den gerade beschriebenen Selbstverpflichtungen.

## Nur Aufwand oder doch mehr?

Das Ganze ist sicherlich ein ambitioniertes und auf den ersten Blick aufwendiges Programm. Wo liegen dann trotzdem mögliche Vorteile und Chancen? Zum einen gewinnt man detaillierte Kenntnisse über die Kundenstruktur und deren Bedürfnisse, die über die gängige Vertriebssicht hinausreichen. Aus Kundensicht unterstreicht dieses Vorgehen Ihre unternehmerische und gesellschaftliche

## „Ein Compliance-Management bringt dem Unternehmen erhebliche Vorteile: Erhöhte Transparenz, verbesserte Datenqualität und klare Verantwortlichkeiten, die das Risiko von Rechtsverstößen reduzieren.“

Verantwortung, was für die Stärkung von Kundenbindungen immer wichtiger wird.

Zum anderen können Sie im Zuge der Risikoanalysen Ihrer Zulieferer die Qualität Ihrer Stamm- und Transaktionsdaten verbessern. Dies ist z. B. bei der Optimierung von Beschaffungsprozessen nützlich und allgemein für die Transparenz und Effizienz im Supply-Chain-Management.

Wenn wir jetzt noch einen Blick auf das Compliance-Management werfen, ergeben sich auch hier Vorteile. Erhöhte Transparenz, verbesserte Datenqualität und klare Verantwortlichkeiten reduzieren das Risiko von Rechtsverstößen erheblich. Damit vermeiden Sie mögliche Bußgelder und Reputationsverluste. Falls in Ihrem Unternehmen noch kein CMS implementiert sein sollte, stellt das LkSG einen perfekten Auslöser dar, um den ersten Schritt hin zu einem angemessenen CMS zu machen.

## Fazit

Der Gesetzgeber erwartet im Rahmen der *Corporate Social Responsibility (CSR)* eine stärkere gesellschaftliche und soziale Einbeziehung der Unternehmen. Das Instrumentarium eines wirksamen und angemessenen Risiko- und Compliance-Managements liefert hierfür eine fundierte Grundlage.

Eines ist sicher: Sowohl die EU-Kommission als auch der deutsche Gesetzgeber werden die Anforderungen an Unternehmenscompliance weiter erhöhen. Beispielweise hat die Europäische Kommission am 23.02.2022, also bereits vor Inkrafttreten des LkSG, einen Richtlinienentwurf zu Nachhaltigkeitspflichten von Unternehmen veröffentlicht, der über

den Anwendungsbereich und den Inhalt des deutschen LkSG hinausreicht und die Sorgfaltspflichten der Unternehmen deutlich verschärft. Zum Beispiel greift der Entwurf bereits bei kleineren Unternehmen, erweitert die Sorgfaltspflichten, führt eine zivilrechtliche Haftung ein und erweitert die Verantwortlichkeiten der Geschäftsleitung.

Sobald dieser Entwurf zu geltendem EU-Recht wird (Zeitdauer noch nicht abschätzbar), sind die nationalen Parlamente aufgefordert, entsprechende Änderungen umzusetzen. Lassen wir uns da mal überraschen. Zumindest ist seitens der deutschen Regierung geplant, im Jahr 2026 eine Evaluierung des LkSG zu starten.

**Eine passende Checkliste zum Thema finden Sie im hinteren Teil des Hefts.**

## Über den Autor



**Dr. Ralf Blaha**

ist selbstständiger Senior Compliance Berater und Managementberater für den Mittelstand. Seine Schwerpunkte liegen in den Bereichen Compliance, Change und Digitalisierung.

Kontakt:

Dr. Blaha Management Consulting

Tel.: 0177 8775017

E-Mail: ralf-blaha@t-online.de



WISSEN,  
DAS ANKOMMT.

## Bestellmöglichkeiten



### ZOLL.EXPORT

Für weitere Produktinformationen oder zum Bestellen hilft Ihnen  
unser Kundenservice gerne weiter:

#### Kundenservice

☎ **Telefon: 08233 / 381-123**

✉ **E-Mail: [service@forum-verlag.com](mailto:service@forum-verlag.com)**

Oder nutzen Sie bequem die Informations- und Bestellmöglichkeiten  
zu diesem Produkt in unserem Online-Shop:

#### Internet

🌐 **<http://www.forum-verlag.com/details/index/id/5687>**